

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 8 (1910-1911)

Heft: 10

Artikel: Bericht über die Antworten der Armendepartemente der schweizerischen Kantone betreffend Verbesserung der Einwohnerarmenpflege

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837835>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stadtrat Nägele: Der Auftrag, eine bundesrechtliche Regelung des Armenwesens herbeizuführen zu suchen, besteht auch seitens der Armenpfleger-Konferenz. Man fand aber, es sollte hiefür positives Material vorgebracht werden. Wenn nun die Armendirektoren-Konferenz ebenso beschließt, so kann das uns nur recht sein. Was Regierungsrat Luž will: Verteilung der Unterstützungslast auf die Heimat, den Wohnort und den Bund differiert doch mit dem Auftrag, den die ständige Kommission empfangen hat und der auf die Einführung des Unterstützungswohnsitzes ging. — Ich beantrage eine bald stattfindende zweite Sitzung mit folgenden Tafelständen: 1. welcher Auftrag ist der ständigen Kommission zu erteilen mit bezug auf das Bundesgesetz? 2. materielle Beratung des Konkordates, 3. wenn der Konkordatsweg belieben sollte, Beauftragung eines grösseren Kantons, die Sache an Hand zu nehmen und eine möglichst grosse Anzahl von Kantonen für das Konkordat zu gewinnen zu suchen.

Regierungsrat Luž: Direkt abgelehnt hat das Konkordat niemand als Waadt und Neuenburg, einige Kantone, wie Aargau, Thurgau, Zürich und Bern stehen ihm skeptisch gegenüber, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen und Genf sind für ein Konkordat, Graubünden, Appenzell T.-Rh., Glarus und Schwyz haben sich nicht ausgesprochen. — Spruchreif ist die Konkordatsfrage heute nicht.

Es wird nun beschlossen: 1. Die Kantone sollen ihre Abänderungsvorschläge zu dem Konkordatentwurf innert nützlicher Frist der ständigen Kommission einreichen, worauf dann eine zweite Konferenz die materielle Behandlung vornehmen wird. 2. In einer Gingabe an den Bundesrat soll der dringende Wunsch geäußert werden, er möchte der Frage der bundesrechtlichen Regelung des Armenwesens die vollste Aufmerksamkeit schenken.

Daneben bleibt es der ständigen Kommission unbenommen, Material für diese bundesrechtliche Regelung zu sammeln, Entwürfe auszuarbeiten und sie der Armendirektorenkonferenz vorzulegen.

Einem Wunsche von Regierungsrat Dr. Hartmann, die nächste Konferenz mit ihrer vielen Arbeit möchte früher am Morgen beginnen, wird zugestimmt.

1½ Uhr schliesst der Vorsitzende die Konferenz mit warmem Dank für die rege Aussprache und dem Wunsche an die ständige Kommission, sie möchte in der bisherigen ersprießlichen Weise weiter arbeiten.

Der Protokollführer:

A. Wild, Pfarrer.

Bericht

über

die Antworten der Armendepartemente der schweizerischen Kantone betreffend Verbesserung der Einwohnerarmenpflege.

Die II. schweizer. Armendirektorenkonferenz, die am 27. Februar 1909 in Zürich in Verbindung mit der ständigen Kommission der schweizer. Armenpflegerkonferenzen stattfand und von Vertretern von 13 Kantonenregierungen besucht war, nahm folgende 5 Grundsätze an:

1. Die kantonalen Armendirektionen oder die kantonalen Regierungen wollen dafür sorgen, daß wenigstens in den grösseren Industriezentren eine Instanz bezeichnet wird, die als

Einwohnerarmensekretariat funktioniert, sei es daß der am Orte vorhandene Hülfsverein oder Armenverein, sei es daß eine Gemeindebehörde, z. B. die Armenpflege, die Gesundheitskommission oder der Gemeinderat damit betraut und dann nötigenfalls auch staatlich subventioniert und zu öffentlicher Berichts- und Rechnungsberstattung verpflichtet wird.

2. Eine amtliche oder behördlicherseits anerkannte und subventionierte „Einwohnerarmenpflege“ hat das Recht und die Pflicht der Vermittlung zwischen ortsanwesenden Unterstützten und der Heimatgemeinde, speziell auch zur Auskunftserteilung oder -Beschaffung im einzelnen Fall; die Heimatgemeinde soll diese Vermittlung auch ihrerseits anerkennen.
3. Die schlechthinige Verweigerung heimatlicher Unterstützung bei vorhandener Unterstützungsbedürftigkeit ist dorthin unzulässig, wo zur richtigen Kooperation eine anerkannte „Einwohnerarmenpflege“ amtet. Der Heimatgemeinde bleibt das Recht der persönlichen Untersuchung der Verhältnisse vorbehalten. Ihre Abgeordneten sollen jedoch dabei die „Einwohnerarmenpflege“ nicht ignorieren.
4. Die „Einwohnerarmenpflege“ übernimmt die Pflicht, einen angemessenen Beitrag an die Unterstützung aus ihren Mitteln zu leisten, darf jedoch daran die Mitwirkung der Heimatgemeinde, nicht aber eine bestimmte Niederlassungsdauer knüpfen.
5. Der Heimruf ist auf Fälle zu beschränken, in denen die Heimatgemeinde offenbar über die rationellere Hülfsgelegenheit verfügt im Vergleich zu den Hülfsmitteln des Wohnortes. Armenpolizeiliche Maßnahmen bleiben vorbehalten. Wo die Unterstützung am Wohnort nicht höher zu stehen kommt, als die heimatliche Versorgung, ist der Heimruf unstatthaft.

Die Konferenz beschloß im weitern, es sollen diese Grundsätze sämtlichen Armentdepartementen zur Kenntnis gebracht werden und diese möchten sich schriftlich an die ständige Kommission dahin äußern, was sie im Sinne der Grundsätze bereits angeordnet haben und was sie weiterhin in Sachen vorzukehren gedenken. Diesem Auftrag kam die ständige Kommission nach und versandte Ende Juli ein Zirkular an sämtliche Armentdepartemente, in dem ihnen von den Beschlüssen der Armandirektorenkonferenz Kenntnis gegeben wurde. Da daraufhin bis Ende Oktober nur 10 Armentdepartemente antworteten, wurde unterm 28. Oktober ein zweites Zirkular erlassen, worauf abermals 8 Antworten einliefen. Den Inhalt dieser Antworten beeilen wir uns nun, Ihnen in Kürze darzulegen.

I. Geantwortet haben folgende Kantone: Aargau, Appenzell A.-Rh., Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Genf, Glarus, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwalden nördl. dem Wald, Unterwalden ob dem Wald, Waadt, Zürich, Zug (20). Es fehlen: Appenzell I.-Rh., Freiburg, St. Gallen, Uri, Wallis (5).

Aargau.

1. Ein Bedürfnis zur Schaffung von Einwohnerarmenpflegen liegt nicht vor, weil keine eigentlichen größeren Industriezentren vorhanden sind. Der Gemeinderat besorgt in erster Linie das Einwohnerarmensekretariat. In dem im Entwurfe vorliegenden Armgengesetz besorgt er auch das Unterstützungs Wesen der ansässigen Nichtortsbürger, während dies jetzt von der Direktion des Innern aus geschieht.

2. Diesem Postulat wird jetzt schon von den Gemeinderäten oder von den ortsbürgerlichen Armenpflegen, wo solche bestehen, nachgelebt, eventuell würden die Gemeinderäte von der Direktion des Innern jeweils dazu verpflichtet.

3. Dieses Postulat soll im neuen Armgengesetz in der Weise verwirklicht werden, daß dem Staate die Armenunterstützung der außerhalb des Kantons wohnenden Bürger übertragen wird.

4. Die Beitragsleistung des Kantons an die Unterstützung der außerhalb des Kantons wohnenden Bürger hat im gleichen Verhältnis zu erfolgen (zu $\frac{2}{3}$), vorausgesetzt, daß die betr. Kantone Gegenrecht halten. Es sollen Konkordate mit anderen Kantonen angestrebt werden.